

Stellungnahme

Referentenentwurf zur XX. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Zusammenfassung:

- Keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung der GebOSt.
- Zu kritisieren ist aber, dass die Schwergutbranche und damit auch die auftraggebende Industrie sehr große Probleme mit dem Vollzug der seit dem 1. Januar 2021 geltenden GebOSt hat.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17. Mai 2021, die Bund und Ländern vorliegt.

Ansprechpartner:

Bundesfachgruppe
Schwertransporte und
Kranarbeiten (BSK) e. V.

Telefon [REDACTED]
E-Mail: team@bsk-ffm.de
Internet: www.bsk-ffm.de

Ansprechpartner
[REDACTED]

20. September 2021



COMPETENCE
CENTER
SCHWERGUT
IM



Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die vorliegende Änderung der GebOSt und haben keine Bedenken einzuwenden, so dass auf der Grundlage eigener Gebühren-Nummern der Bund für die genannten Amtshandlungen Gebühren erheben kann.

Die Verbände weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf ihre Stellungnahme vom 17. Mai 2021, die Bund und Ländern vorliegt, hin. Daraus geht hervor, dass das Schwergutgewerbe und damit auch die auftraggebende Industrie massive Probleme mit dem Vollzug der seit dem 1. Januar 2021 geltenden GebOSt haben, die dringend angegangen werden müssen.

Problem unterschiedlicher Umsetzung in den Ländern

Diese Probleme betreffen in erster Linie die komplett unterschiedliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrechts. Nach unserer Rechtsauffassung sind insbesondere bei der Anzahl der Behördenstellen sämtliche anzuhörenden Stellen, sowohl die Unteranhörungen im eigenen Land (Anhörverfahren) wie auch in anderen Bundesländern (Zustimmungsverfahren), aufzusummieren. Dies wird in einzelnen Ländern auch so gehandhabt, in anderen Ländern hingegen nicht. Es wird hier im Zustimmungsverfahren jeweils eine Behörde (Eingangsbehörde) oder die Niederlassung der Autobahn-GmbH hinzuaddiert. Damit gehen Unterschiede von 100 bis 200 Euro je Antrag einher. Dies hat im Ergebnis nichts mehr mit dem Ansatz der Gleichbehandlung respektive des Ansatzes, bundesweit gleiche Gebühren für vergleichbare Vorgänge zu erreichen, zu tun.

Bei Kriterium 7 (zusätzlicher Arbeitsaufwand) werden unterschiedliche Ansätze trotz vorgegebener Definitionen (Anlage 1) gewählt. Des Weiteren werden die Vorschläge gemäß Anlage 2 (z. B. Kennzeichenänderung ohne erneutes Anhörverfahren) mit 25 % von 40 Euro je angefangene halbe Stunde unterschiedlich angewandt. Schließlich sind die von der AG GST erarbeiteten und vom BMVI gebilligten neuen Auslegungen zu Kriterium 4 (Flächen) und Kriterium 5 (Berücksichtigung nur der ziehenden Einheiten ohne Multiplikationsverfahren) nur in einzelnen Bundesländern bisher umgesetzt worden.

Folge: Wettbewerbsnachteile je nach Unternehmenssitz und Unkalkulierbarkeit

In Summe ergibt sich ein uneinheitliches Bild mit erheblichen Wettbewerbsnachteilen, je nachdem, in welchem Bundesland der Antragsteller seinen Sitz hat. Dies können wir weder nachvollziehen, noch können wir und die auftraggebende Industrie damit leben. Hinzu kommt, dass gerade aufgrund des Kriteriums 3 (beteiligte EGB/AB/AZH) eine Genehmigungsgebühr nicht mehr zu kalkulieren ist. Da nützt auch ein Gebührenrechner, wie ihn VEMAGS vorhält, nichts, da aufgrund von Streckenänderungen immer wieder Behörden neu oder erneut angehört werden müssen, was die Gebühr ansteigen lässt. Überdies ist



COMPETENCE
CENTER
SCHWERGUT
IM



unklar, wie man mit sehr kleinen Behörden umgeht, die in keinem VEMAGS-Verteiler auftauchen, wie z.B. Verbandsgemeinden.

Lösung: Deckelung des Kriteriums 3 für bessere Kalkulierbarkeit

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen ausdrücklich den Vorschlag der AG GST und dessen Billigung (Kriterium 4 und 5) durch das BMVI als Schritt in die richtige Richtung. Auf dieser Basis sollte aufgrund der vorgenannten erheblichen Probleme dringlichst auch das Kriterium 3 gedeckelt werden. Dies kann auf Basis der von der jeweiligen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) kreierte Erstverteilerliste ohne Unteranhörung in den anderen Bundesländern geschehen.

Begründung

Inoffiziell lag der Neufestsetzung der GebOSt auch die Überlegung zugrunde, alle beteiligten Behörden im Anhör- und Zustimmungsverfahren an den Gebühren, welche eine EGB erhebt, zu beteiligen. Dies ist derzeit nur in dem jeweiligen eigenen Bundesland möglich. Länderübergreifende Beteiligungen sind aus unserer Sicht wegen fehlender Rechtsgrundlage derzeit nicht möglich. Mit der von uns vorgeschlagenen Deckelung würden die Gebühren kalkulierbarer werden. So kann die GebOSt bundesweit rechtskonform umgesetzt werden.

